

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Um einen Haushalt ohne strukturelle Defizite erreichen zu können, ist es unumgänglich, neben den jährlichen Konsolidierungshilfen des Bundes die jährliche Neuverschuldung des Saarlandes bis zum Jahre 2020 vollständig abzubauen. An dieser Zielvorgabe, die bereits im Koalitionsvertrag für die 15. Wahlperiode des Landtages des Saarlandes verankert ist, sind gegenwärtig und für die Zukunft alle Bereiche der saarländischen Landespolitik auszurichten. Ein Eckpfeiler für die Haushaltskonsolidierung ist bei einem hohen Haushaltsanteil der Bereich der Personalausgaben. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, dass bei den Maßnahmen zur Begrenzung von Personalausgaben mit den Personalvertretungen und Gewerkschaften u.a. die Übernahme der Regelaltersgrenze im Beamtenbereich vergleichbar der Bundesregelung („Rente mit 67“) erörtert werden soll.

Am 8. Juni 2013 und 17. Januar 2014 haben Gespräche mit dem dbb beamtenbund und tarifunion saar (dbb saar), dem DGB Rheinland-Pfalz/Saarland (DGB) und dem Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesverband Saar (CGB) sowie am 5. Februar 2014 mit dem Saarländischen Richterbund stattgefunden (im Weiteren als Sondierungsgespräche bzw. Spitzengespräche mit den Gewerkschaften bezeichnet).

Nach Abschluss der Sondierungsgespräche, in die jeweils die Ergebnisse der hierfür zuständigen Arbeitsgruppen eingeflossen sind, wurde in Umsetzung der mit den Gewerkschaften besprochenen Eckpunkte der vorliegende Gesetzentwurf erarbeitet.

Dabei wurden neben der Anhebung der Altersgrenzen und den damit verbundenen Änderungen im Beamtenversorgungsrecht die Änderung des Zulagensystems für besondere Erschwernisse und die Übernahme der Regelungen des Bundes zur Familienpflegezeit als weitere im Gesetzentwurf umzusetzende Maßnahmen vereinbart.

Mit dem Gesetz wird zum einen das Ziel verfolgt, den Gleichklang mit der Bundesregelung und den Regelungen der übrigen Bundesländer möglichst zeitnah zu realisieren. Zum anderen soll mit der Einführung der Familienpflegezeit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst als weiterem Kernbereich des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ und der Forderung der Gewerkschaften, begleitend zur Anhebung der Altersgrenzen das Zulagensystem für besondere Erschwernisse zu überarbeiten, Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenbereich orientiert sich am Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 5. Februar 2009, in dem der Bund die rentenrechtlichen Regelungen für den Beamtenbereich nachgezeichnet hat.

So wird ab dem 1. Januar 2015 die Regelaltersgrenze stufenweise jahrgangsbezogen von 65 auf 67 Jahre angehoben, wobei möglichst zeitnah ein Gleichklang mit den Regelungen des Bundes erreicht werden soll.

Unter Beibehaltung der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren steigt systemkonform infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 v.H. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte verbleibt es bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H. Diese Begrenzung gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

Ein abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand soll möglich sein, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet ist und 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten zurückgelegt worden sind. Eine entsprechende Regelung soll auch für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, gelten. Hier ist bei Vollendung des 63. Lebensjahres und anrechenbaren Zeiten von 35 bzw. 40 Jahren eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung möglich. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden dabei wie bei der Rentenversicherung in vollem Umfang berücksichtigt.

Für Beamtinnen und Beamte mit besonderer Altersgrenze wird das Pensionseintrittsalter stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Für den Vollzugsdienst wird dabei erstmals eine Antragsaltersgrenze von 60 Jahren eingeführt, ab der eine vorzeitige Ruhestandsversetzung mit entsprechenden Versorgungsabschlägen beantragt werden kann. Der Verwendung in besonders belastenden Diensten Rechnung tragend wird die Möglichkeit der Reduzierung des jeweiligen Versorgungsabschlags ab einer Mindestzeit von fünf Jahren an Tätigkeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst geschaffen. Der Gesetzentwurf enthält die infolge der Anhebung der Altersgrenzen notwendig gewordenen Anpassungen von versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Um der heutigen Schichtdienstwirklichkeit besser gerecht zu werden, wird außerdem der finanzielle Ausgleich für Dienst zu wechselnden Zeiten nach dem Vorbild der im Bundesbereich seit dem 1. Oktober 2013 geltenden Vorschriften neu geregelt und durch ein Abgeltungssystem ersetzt, das hinsichtlich der Höhe der Zulagen auf die konkrete individuelle Belastung durch Dienst zu wechselnden Zeiten im Kalendermonat abstellt.

Im Interesse einer Verbesserung des finanziellen Ausgleichs für weitere besondere Erschwernisse werden daneben die folgenden Zulagen erhöht:

- Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr,
- Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte für besondere polizeiliche Einsätze (MEK-/SEK-Zulage),
- Zulagen für Tauchertätigkeiten,
- Zulagen für das Räumen und Vernichten von Munition sowie für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler.

Mit diesen Zulagenänderungen wird eine weitere zentrale Forderung der Gewerkschaften erfüllt.

Einen Kernbereich des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ bilden die Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst. Mit der Einführung der Familienpflegezeit als besonderer Form der Teilzeitbeschäftigung soll eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit erreicht werden. Die besoldungsrechtlichen Aspekte der Familienpflegezeit werden dabei in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und einer sich hierauf stützenden Verordnung geregelt. In diesem Zusammenhang werden auch die Möglichkeiten zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit erweitert und für den Nachweisverpflichteten vereinfacht. Die Beweisführung wird durch die Zulassung weiterer Nachweise neben dem bislang erforderlichen ärztlichen Gutachten erleichtert.

Der Gesetzentwurf enthält folgende weitere Regelungen:

- Das Personalaktenrecht wird an die entsprechenden Bundesregelungen angepasst. Die Umstellung von der papiergebundenen hin zu einer elektronischen Aktenführung und die Einführung bzw. der Einsatz eines entsprechenden Dokumentenmanagementsystems sind wesentliche Meilensteine für eine effiziente Verwaltungsarbeit. In diesem Kontext erfolgt u.a. eine Klarstellung dahingehend, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch automatisiert („elektronisch“) geführt werden kann. Gleichzeitig werden die Personalaktenvorschriften an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie angepasst.
- Die Ablieferungspflicht von Vergütungen für Tätigkeiten politischer Beamtinnen und Beamten wird neu geregelt und an die Vorschriften des Saarländischen Ministergesetzes angeglichen.
- Als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird in das Saarländische Beamtengesetz eine Ermächtigungsgrundlage zur finanziellen Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs aufgenommen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die Urlaubsverordnung um eine entsprechende Abgeltungsvorschrift zu ergänzen.
- Zur Verbesserung der länderübergreifenden Mobilität von Lehrkräften wird in Ausführung eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Erwerb von Laufbahnbefähigungen auch in solchen Fällen sichergestellt, in denen einer in anderen Bundesländern erworbenen Lehramtsbefähigung ein Vorbereitungsdienst von weniger als 18 Monaten zu Grunde liegt.
- Schließlich wird die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Angelegenheiten von politischen Beamtinnen und Beamten vom Landespersonalausschuss auf die Landesregierung verlagert. Daneben wird die Besetzung der Gremien des Landespersonalausschusses modifiziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Anhebung der Altersgrenzen setzt nach dem Jahr 2014 ein und führt im Landeshaushalt zu dauerhaften Entlastungen, die bis 2029 schrittweise ansteigen und sich danach in vollem Umfang auswirken werden.

Durch die Übergangsregelung in Artikel 9 wird den betroffenen Beamtinnen und Beamten u.a. hinsichtlich der Versorgungsabschlüsse Bestandsschutz gewährt. Die hierdurch entstehenden höheren Versorgungsausgaben des Landes können nicht im Einzelnen beziffert werden. Die Anzahl der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird als eher gering eingeschätzt, sodass sich die Ausgaben hierfür im marginalen Bereich bewegen dürften.

Die Neuregelung des Ausgleichs für Dienst zu wechselnden Zeiten wird im Landesbereich voraussichtlich jährliche Mehrkosten in Höhe von rd. 423.000 € zur Folge haben. Die Erhöhung der MEK-/SEK-Zulage führt im Landesbereich voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 22.700 €.

Diese Mehrkosten sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungen zu berücksichtigen.

Die sich aus den weiteren Zulagenerhöhungen ergebenden Mehrkosten können nicht beziffert werden, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch entsprechende Tätigkeiten abhängig sind, deren Häufigkeit nicht vorhersehbar ist. Die Mehrkosten dürften jedoch nur marginal sein.

Die Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr fällt im Saarland nur bei der Landeshauptstadt Saarbrücken an. Im Landesbereich wird diese Stellenzulage nicht gezahlt.

2. Vollzugaufwand

Ein durch die Reformmaßnahmen in der Anfangsphase möglicherweise vorübergehend entstehender Mehraufwand kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden. Dies gilt auch für die Änderung des Zulagensystems für besondere Erschwernisse.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres und Sport.

G e s e t z**zur Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes
und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1**Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes**

Das Saarländische Beamtengesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“
 - b) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61
Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“
 - c) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83a
Familienpflegezeit“
2. Dem § 11 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die in § 51 Absatz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten kann abweichend von Satz 1 die Landesregierung Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen.“
3. § 15 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
4. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 20 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendfreiwilligendiensten“ die Wörter „oder nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. Dem § 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die in § 51 Absatz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten stellt die Landesregierung die Laufbahnbefähigung fest.“

7. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43
Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze**

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht, soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehende Lehrerinnen und Lehrer einer öffentlichen Schule treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem das Schulhalbjahr endet, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1950			
Januar bis Juni	2	65	2
Juli bis Dezember	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Auf Antrag der Beamtin oder des Beamten kann der Eintritt in den Ruhestand um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, jedoch nicht länger als insgesamt drei Jahre. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht entlassen oder im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe Amt berufen werden.

(5) Die für die Versetzung in den Ruhestand erforderliche versorgungsrechtliche Wartezeit (§ 32 des Beamtenstatusgesetzes) richtet sich nach § 4 Absatz 1 des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes. Ist diese nicht erfüllt, endet das Beamtenverhältnis gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes durch Entlassung.“

8. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Dem Antrag von im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehenden Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen auf Versetzung in den Ruhestand zum Ende des Monats des Schulhalbjahres, das vor dem Schulhalbjahr liegt, in dem sie die Altersgrenze nach § 43 Absatz 1 und 2 erreichen, soll entsprochen werden.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

”

9. § 46 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in den Ruhestand nach § 28 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.“

10. § 47 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.“

11. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 43 bis 50“ durch die Wörter „Vorschriften über den Ruhestand“ ersetzt.

12. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken
und sonstigen Vorteilen“**

b) In Satz 1 werden die Wörter „Belohnungen und Geschenken“ durch die Wörter „Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ ersetzt.

13. In § 79 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Pflegebedürftigkeit kann auch durch die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen werden.“

14. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Wörter „sowie die Voraussetzungen und den Umfang einer finanziellen Abgeltung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „deutsche“ gestrichen.

15. In § 83 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Pflegebedürftigkeit kann auch durch die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen werden.“

16. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

**„§ 83a
Familienpflegezeit**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bewilligt werden, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird sowie
2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich ist. Ist der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 festgelegten Umfang entsprechen, wenn die Beamtin oder der Beamte darlegt, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert. Eine neue Familienpflegezeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und der Maßgaben des Absatzes 2 erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.“

17. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a**Ablieferungspflicht für politische Beamtinnen und Beamte**

Für die Ablieferungspflicht der in § 51 Absatz 1 bezeichneten Beamtinnen und Beamten gilt § 4 Absatz 3 und 5 des Saarländischen Ministergesetzes sinngemäß.“

18. § 95 wird wie folgt gefasst:

„§ 95**Personalakte**

(1) Die gemäß § 50 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes für jede Beamtin und jeden Beamten zu führende Personalakte ist vertraulich zu behandeln und durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit ihrem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(2) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder nicht vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.

(3) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebögen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(4) Eine Verwendung für andere als die in § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes genannten Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle genutzt werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(5) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 8 des Saarländischen Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 und 3 ist aktenkundig zu machen.

(6) Übermittlungen bei Strafverfahren (§ 49 des Beamtenstatusgesetzes) sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertreterinnen oder Vertreter im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.“

19. § 98 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bevollmächtigten von Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; § 20 Absatz 3 und 4 des Saarländischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Zu den Hinterbliebenen gehören auch hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

20. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personalaktendaten dürfen nur zum Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft automatisiert verarbeitet werden.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Verarbeitungs- und Nutzungsformen“ durch das Wort „Verarbeitungsformen“ ersetzt.

21. Dem § 106 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sind diese keine Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit, so wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter von der obersten Dienstbehörde bestimmt.“

22. § 121 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte können nach Erreichen der in § 43 Absatz 1 und 2 für sie geltenden Altersgrenze verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind. Diese Regelung gilt nicht für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.“

23. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128 Altersgrenze

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden. Sie treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wenn sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1955			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni	6	60	6
Juli	7	60	7
August	8	60	8
September bis Dezember	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(2) Auf Antrag der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt, jedoch nicht länger als insgesamt drei Jahre. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gestellt werden.

(3) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

24. § 129 wird aufgehoben.

25. § 131 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 128 bis 130“ durch die Angabe „§§ 128 und 130“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen richtet sich nach § 48 des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes.“

26. § 132 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe „§§ 128 bis 130 und“ durch die Angabe „§§ 128 und 130 sowie“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen richtet sich nach § 48 des durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes.“

27. In § 142 Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 1375), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Besoldung bei Familienpflegezeit

(1) Bei einer Familienpflegezeit nach § 83a des Saarländischen Beamtengesetzes wird für den Zeitraum der Pflegephase zusätzlich zu den Dienstbezügen nach § 6 Absatz 1 ein Vorschuss gewährt. Der Vorschuss ist während der Nachpflegephase mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzahlen.

(2) Die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

2. In der Anlage IX werden in dem Abschnitt „Bundesbesoldungsordnungen A und B“ in der Vorbemerkung Nummer 10 die Angabe „63,69“ durch die Angabe „76,19“ und die Angabe „127,38“ durch die Angabe „152,38“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das mit Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 195) und Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 69f wird wie folgt gefasst:

„§ 69f Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters“.
 - b) Die Angabe zu § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109 (weggefallen)“
2. § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
3. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Satz 3 bis 5“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
4. § 12 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte

 1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 44 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
 4. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende besondere Altersgrenze nach § 128 Abs. 1, § 131 Abs. 2 oder § 132 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes erreicht, nach § 128 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 131 Abs. 2 und § 132 des Saarländischen Beamtengesetzes, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. in den Fällen der Nummern 1 und 3 und 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen. Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 in vollem Umfang berücksichtigt. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 vermindert sich der Vomhundertsatz des Versorgungsabschlags um 0,3 für jeweils zwei Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Beamte im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat, höchstens jedoch um 3,6. Satz 9 gilt unter der Voraussetzung, dass der Beamte mindestens fünf Jahre im Schicht- und Wechselschichtdienst oder Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat.“

7. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ werden durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes“ ersetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden ist und die besondere Altersgrenze erreicht hat,“

b) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder“

8. In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

9. § 20 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e finden keine Anwendung.“

10. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
11. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14 Abs. 6 sowie die §§ 14a und 50e finden keine Anwendung.“
12. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes“ ersetzt und vor dem Wort „Altersgrenze“ das Wort „besonderen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das vollendete sechzigste Lebensjahr“ durch die Wörter „die besondere Altersgrenze“ ersetzt.
13. § 50e Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Vollendung des 65. Lebensjahres“ werden durch die Wörter „Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind und die besondere Altersgrenze erreicht haben,“
14. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Beamtengesetzes“ und werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Beamtengesetzes erreicht“ ersetzt.
15. § 69f wird wie folgt gefasst:

„§ 69f

Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamte, die nach § 44 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand treten, ist § 14 Abs. 3 Nummer 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1955	63	1
28. Februar 1955	63	2
31. März 1955	63	3
30. April 1955	63	4
31. Mai 1955	63	5
30. Juni 1955	63	6
31. Juli 1955	63	7
31. August 1955	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

(2) Für Beamte, die nach § 44 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	65	1
29. Februar 1952	65	2
31. März 1952	65	3
30. April 1952	65	4
31. Mai 1952	65	5
31. Dezember 1952	65	6

(3) Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Nummer 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters tritt:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Januar 2015	63	0
1. Februar 2015	63	1
1. März 2015	63	2
1. April 2015	63	3
1. Mai 2015	63	4
1. Juni 2015	63	5
1. Juli 2015	63	6
1. August 2015	63	7
1. September 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.“

16. § 109 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Saarländischen Disziplinalgesetzes

In § 87 des Saarländischen Disziplinalgesetzes vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2008 (Amtsblatt S. 1930), werden die Wörter „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes

In § 80 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 15 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Februar 2013 (Amtsbl. I S. 66), werden nach der Angabe „§ 79 des Saarländischen Beamtengesetzes“ die Wörter „oder auf Familienpflegezeit nach § 83a des Saarländischen Beamtengesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

§ 10a der Nebentätigkeitsverordnung vom 27. Juli 1988 (Amtsbl. S. 841), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung

Die Saarländische Lehrerlaufbahnverordnung vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. I S. 1375), wird wie folgt geändert:

1. Dem Abschnitt II wird nach § 7 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Lehramtsbefähigungen anderer Bundesländer

§ 7a

Erwerb der Laufbahnbefähigung

Im Falle der Anerkennung von in anderen Bundesländern erworbenen Lehramtsbefähigungen steht eine kürzere als die nach § 3 Absatz 2 oder nach § 5 Satz 4 oder 5 vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes dem Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung nicht entgegen.“

2. In § 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 8 werden jeweils nach den Wörtern „Ministerium für Bildung“ die Wörter „und Kultur“ eingefügt.
3. In § 8 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, Kultur und Europa“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ und die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Ministerium für Finanzen und Europa“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „und am 31. Dezember 2020 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die mit Gesetz vom 1. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 1755) in Landesrecht übergeleitete Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „3,24 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „13,44 Euro“, die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „16,30 Euro“, die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „20,25 Euro“ und die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „26,09 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „5,21 Euro“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „3,83 Euro“ durch die Angabe „4,49 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,90 Euro“ und die Angabe „7,68 Euro“ durch die Angabe „9,01 Euro“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „29,99 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „383,40 Euro“ durch die Angabe „449,91 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „18,00 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „230,10 Euro“ durch die Angabe „270,02 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07 Euro“ durch die Angabe „959,99 Euro“ ersetzt.
4. Nach § 17 wird folgender 7. Titel eingefügt:

„7. Titel
Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

§ 17a
Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Beamte erhalten eine monatliche Zulage, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens fünf Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangszeiten zweier Dienste mindestens sieben und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

- (
- 2) Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Mindeststundenzahl entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 17b Höhe der Zulage

(1) Die Zulage setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von 1,44 Euro je geleisteter Nachtdienststunde, höchstens jedoch 64,80 Euro monatlich,
2. einem Erhöhungsbetrag von 0,60 Euro für jede zwischen 0 Uhr und 6 Uhr geleistete Stunde sowie
3. einem monatlichen Zusatzbetrag von 12,00 Euro für Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu Diensten herangezogen werden.

Für angefangene Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(2) Geleistete Nachtdienststunden, die wegen der Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht mit dem Grundbetrag abgegolten werden, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen; angefangene Nachtdienststunden werden anteilig übertragen. Der Übertrag ist auf 135 Nachtdienststunden begrenzt. Die übertragenen Nachtdienststunden werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann vergütet, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a nicht vorliegen.

§ 17c Ausschluss der Zulage

Die Zulage wird nicht gewährt

1. soweit nicht zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst unterschieden wird,
2. folgenden Besoldungsempfängern:
 - a) Beamten, die als Pförtner oder Wächter tätig sind,
 - b) Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
 - c) Beamten, die Auslandsdienstbezüge oder einen Auslandsverwendungszuschlag erhalten.

§ 17d

Weitergewährung bei vorübergehender Dienstunfähigkeit

- (1) Die Zulage wird an Beamte weitergewährt, die vorübergehend dienstunfähig sind infolge
- a) eines Unfalls im Sinne des § 31a Absatz 2 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes oder
 - b) eines Dienstunfalls im Sinne des § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Die Höhe der Zulage entspricht dem Durchschnitt der Zulagen für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist. Steht dem Beamten in dem Monat, in dem die vorübergehende Dienstunfähigkeit eingetreten ist, auf Grund der tatsächlich geleisteten Dienste eine höhere Zulage zu, ist dieser Betrag maßgeblich.“
5. In § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 19 bis 26“ durch die Wörter „Vorschriften dieses Abschnitts“ ersetzt.
 6. § 20 wird aufgehoben.
 7. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ ersetzt.
 8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „586,47 Euro“ durch die Angabe „688,21 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „398,81 Euro“ durch die Angabe „468 Euro“ und die Angabe „281,21 Euro“ durch die Angabe „329,99 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
 9. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Übergangsregelung

§ 24

Übergangsregelung aus Anlass der die Umstellung
der Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst
auf die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten

Beamten, die für Dezember 2014 einen Anspruch auf eine Zulage für Wechselschicht- oder Schichtdienst nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung haben, wird die Zulage für die Monate Januar bis März 2015 in gleicher Höhe als Vorschuss fortgezahlt, sofern die zulageberechtigende Tätigkeit während dieser Monate fortgesetzt wird.

Der Vorschuss wird mit der Zulage verrechnet, die den Beamten für die Monate Januar bis März 2015 auf Grundlage der §§ 17a bis 17c zusteht; ein positiver Differenzbetrag wird ausgezahlt. § 20 Absatz 2a, 3 und 4 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sind anzuwenden.“

Artikel 9

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes treten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehende Lehrerinnen und Lehrer einer öffentlichen Schule, die im Monat Januar 2015 das 65. Lebensjahr vollenden, zum Ende des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, das vor dem Schulhalbjahr liegt, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

(2) Für vor dem 1. Januar 2015 teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen die Teilzeitbeschäftigung nach § 8 der Arbeitszeitverordnung und § 3b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten der Vollzugspolizei bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt worden ist, gelten die für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze und die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 44 des Saarländischen Beamtengesetzes sowie die für die Berechnung der Versorgungsabschläge maßgeblichen Altersgrenzen nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften. Sie treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand. Dies gilt auch in den Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2015 nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Beamtengesetzes oder § 95 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 oder § 95 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 21. Dezember 2005 geltenden Fassung Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt und dieser vor dem 1. Januar 2015 angetreten worden ist.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 4, 6, 10, 14 und 17 bis 21 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 14 tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2013 in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird eine erste Stufe des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ zur Konsolidierung des Landeshaushaltes und zur Zukunftssicherung des Landes umgesetzt.

Eckpfeiler dieses gemeinsam mit den Gewerkschaften erarbeiteten Projektes ist der Personalbereich, in dem angesichts des demografischen Wandels Handlungsbedarf besteht. Auswirkungen zeigen sich etwa darin, dass die höhere Lebenserwartung eine durchschnittlich längere Pensionsbezugsdauer bewirkt und so sukzessive das Verhältnis von aktiver Erwerbsphase zu Ruhestand verändert wird.

Vor diesem Hintergrund bildet die Übertragung der Vorgaben der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erhöhung der Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung der Unterschiede in den Alterssicherungssystemen den Schwerpunkt des Rechtsetzungsvorhabens. Durch diese Maßnahme wird nicht nur ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit geleistet, sondern auch dem demografiebedingten drohenden Fachkräftemangel aufgrund sinkender Geburtenzahlen entgegengewirkt.

Die Anhebung der Altersgrenzen im Beamtenbereich orientiert sich am Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 5. Februar 2009, in dem der Bund die rentenrechtlichen Regelungen für den Beamtenbereich nachgezeichnet hat. Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, den Gleichklang mit der Bundesregelung und den Regelungen der übrigen Bundesländer möglichst zeitnah zu realisieren.

Flankiert von Übergangsregelungen wird die Regelaltersgrenze von 65 Jahren für Beamtinnen und Beamte stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Unter Beibehaltung der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren steigt systemkonform infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 v.H. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte verbleibt es jedoch trotz einer Anhebung der Antragsaltersgrenze entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze bei einem maximalen Versorgungsabschlag von 10,8 v.H. Diese Begrenzung gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

Vergleichbar mit den Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht ist bei Beamtinnen und Beamten ein abschlagsfreier Eintritt in den Ruhestand möglich, wenn sie bei Eintritt in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten zurückgelegt haben. Eine entsprechende Sonderregelung gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die wegen einer nicht auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

Auch hier ist mit Vollendung des 63. Lebensjahres bei anrechenbaren Zeiten von 35 bzw. 40 Jahren eine abschlagsfreie Ruhestandsversetzung möglich. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden rentengleich in vollem Umfang berücksichtigt.

Für Beamtinnen und Beamte, die der besonderen Altersgrenze unterfallen, steigt das Pensionseintrittsalter schrittweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Um auch für diese Beamtinnen und Beamten eine größtmögliche Flexibilität in ihrer persönlichen Lebensgestaltung zu eröffnen, wird für den Bereich des Vollzugsdienstes erstmals eine Antragsaltersgrenze geschaffen. Dies bedeutet, dass mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, einhergehend mit entsprechenden Versorgungsabschlägen, möglich ist.

Darüber hinaus wird der Verwendung in besonders belastenden Diensten, deren nachteilige Auswirkungen sich in Form von besonderen psychischen und physisch-mentalenen Belastungen niederschlagen, Rechnung getragen. Bei Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr sowie für im Aufsichts- und Werkdienst tätige Beamtinnen und Beamten des Justizvollzugs reduziert sich der Versorgungsabschlag im Falle einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf Antrag ab einer Mindestzeit von fünf Jahren an Tätigkeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst. Durch diesen Mechanismus wird insbesondere für die versorgungsnahen Jahrgänge die in ihrer bisherigen Lebensplanung bereits ab dem Jahre 2015 unmittelbar von der Anhebung der Altersgrenze betroffen sind, sichergestellt, dass sie mit entsprechenden anrechenbaren Zeiten mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden können. Hierbei wirken sich die Tätigkeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst sowie im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr von Anfang an mindernd auf ggf. anfallende Versorgungsabschläge aus. Die Schaffung einer Antragsaltersgrenze, gekoppelt mit dem Anrechnungsmodell für besonders belastende Dienste, hat zudem den Vorteil, dass bei Erreichen der individuellen Altersgrenze aufgrund anrechenbarer Zeiten keine „zwangsweise“ Versetzung in den Ruhestand als Automatismus erfolgt. Insofern bleibt für die Beamtinnen und Beamten der Weg offen, selbstbestimmt durch Verzicht auf einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand die Pensionsansprüche bis auf den maximal erreichbaren Ruhegehaltssatz erhöhen zu können.

Auch die Sondersituation im Lehrerbereich wurde bei der Anhebung der Altersgrenze in den Blick genommen. Aufgrund der weiterhin geltenden Regelung, wonach Lehrerinnen und Lehrer einer öffentlichen Schule mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem das Schulhalbjahr endet, in dem sie die Altersgrenze erreichen, wird für die Jahrgangsguppe, die als erste unmittelbar von der Anhebung der Altersgrenze im Jahr 2015 betroffen ist, eine Übergangsregelung geschaffen. Diese Lehrerinnen und Lehrer treten nunmehr zum Ende des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, das vor dem Schulhalbjahr liegt, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

Darüber hinaus kann der Dienstherr künftig lediglich ein begrenztes Ermessen ausüben, wenn Lehrerinnen und Lehrer einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen. Die Antragsregelung ist dementsprechend als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

Insgesamt wird durch die Anpassung der Antragsaltersgrenzen für die vorgezogene Versetzung in den Ruhestand und die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag um bis zu drei Jahre hinauszuschieben, ein breiter Zeitkorridor geschaffen. So können Beamtinnen und Beamte unter Berücksichtigung entsprechender Übergangsregelungen, orientiert an ihrer eigenen Lebensplanung, zwischen dem 63. und dem 70. Lebensjahr bzw. bei besonderen Altersgrenzen zwischen dem 62. und dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die vorgesehenen Regelungen sind aus ökonomischen Gründen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sinnvoll, da mit dem demografischen Wandel künftig auch die Zahl qualifizierter Nachwuchskräfte zurückgehen wird.

Insofern stellen die Erfahrung und das Wissen älterer Beamtinnen und Beamte künftig eine immer wichtiger werdende Ressource dar, die es zu erhalten gilt.

Einen weiteren Kernbereich des Projektes „Zukunftssichere Landesverwaltung“ bilden die Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst. Änderungen in der Gesellschafts- und Altersstruktur führen dazu, dass nicht zuletzt die Pflege älterer Menschen zunehmend eine wichtige Rolle spielt. Dem soll mit der Einführung der Familienpflegezeit als besonderer Form der Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit Rechnung getragen werden. Die Familienpflegezeit stellt als Variante einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ein weiteres Instrument dar, mit dem der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf Rechnung getragen werden kann. Die besoldungsrechtlichen Aspekte der Familienpflegezeit werden dabei in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und einer sich hierauf stützenden Verordnung geregelt. In diesem Kontext werden auch die Möglichkeiten zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit erweitert und für den Nachweisverpflichteten vereinfacht. Bislang war ein ärztliches Gutachten erforderlich. Die Beweisführung wird durch die Zulassung weiterer Möglichkeiten erleichtert.

Im Rahmen der Sondierungsgespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften zur Ausgestaltung den besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste wurde außerdem eine Überarbeitung des Zulagensystems für besondere Erschwernisse vereinbart, womit eine weitere zentrale Forderung der Gewerkschaften erfüllt wird.

Der finanzielle Ausgleich für Belastungen durch Schicht- und Wechselschichtdienst erfolgt bisher durch monatliche Schicht- und Wechselschichtzulagen nach der in Landesrecht übergeleiteten Erschwerniszulagenverordnung. Das bisherige Ausgleichssystem wird jedoch der heutigen Schichtdienstwirklichkeit, die neben dem „klassischen“ Schicht- und Wechselschichtdienst auch durch flexible Schichtdienste sowie vergleichbar belastende Dienste zu wechselnden Zeiten gekennzeichnet ist, nur noch bedingt gerecht.

Daher werden nach dem Vorbild der im Bundesbereich seit dem 1. Oktober 2013 geltenden Vorschriften die Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten neu geregelt. Das bisher geltende System pauschaler Schicht- und Wechselschichtzulagen wird durch eine Ausgleichsregelung ersetzt, die hinsichtlich der Höhe der Zulagen auf die konkrete individuelle Belastung durch Dienst zu wechselnden Zeiten während eines Kalendermonats abstellt.

Daneben werden die folgenden Zulagen erhöht:

- Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr
- Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte für besondere polizeiliche Einsätze (MEK-/SEK-Zulage)
- Zulagen für Tauchertätigkeiten
- Zulagen für das Räumen und Vernichten von Munition sowie für Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler.

Neben den zuvor dargestellten Schwerpunkten im Bereich „Zukunftssichere Landesverwaltung“ werden im Wesentlichen folgende weitere Maßnahmen umgesetzt:

- Das Personalaktenrecht wird nach dem Vorbild der entsprechenden Bundesregelungen neu konzipiert. Die Umstellung von der papiergebundenen hin zu einer elektronischen Aktenführung und die Einführung bzw. der Einsatz eines entsprechenden Dokumentenmanagementsystems sind wesentliche Meilensteine für eine effiziente Verwaltungsarbeit. In diesem Kontext erfolgt u.a. eine Klarstellung dahingehend, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch automatisiert („elektronisch“) geführt werden kann. Gleichzeitig werden die Personalaktenvorschriften an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie angepasst.
- Die Ablieferungspflicht von Vergütungen für Tätigkeiten politischer Beamtinnen und Beamten wird neu geregelt und an die Vorschriften des Saarländischen Ministergesetzes angeglichen.
- Als Konsequenz aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird in das Saarländische Beamtengesetz eine Ermächtigungsgrundlage zur finanziellen Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs aufgenommen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die Urlaubsverordnung um eine entsprechende Abgeltungsvorschrift zu ergänzen.
- Zur Verbesserung der länderübergreifenden Mobilität von Lehrkräften wird in Ausführung eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Erwerb von Laufbahnbefähigungen auch in solchen Fällen sichergestellt, in denen einer in anderen Bundesländern erworbenen Lehramtsbefähigung ein Vorbereitungsdienst von weniger als 18 Monaten zu Grunde liegt.
- Schließlich wird die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Angelegenheiten von politischen Beamtinnen und Beamten vom Landespersonalausschuss auf die Landesregierung verlagert. Daneben wird die Besetzung der Gremien des Landespersonalausschusses modifiziert.

Der Gesetzentwurf enthält auch die infolge der Anhebung der Altersgrenzen notwendig gewordenen Anpassungen von versorgungsrechtlichen Vorschriften.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht SBG)

Zu Buchstabe a und b

Folgeänderungen aus Nummer 12

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aus Nummer 16

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 4 SBG)

Der besonderen Stellung politischer Beamtinnen und Beamten wird insoweit Rechnung getragen, als künftig die Landesregierung für die Zulassung beamtenrechtlicher Ausnahmen zuständig ist. Insoweit entfällt in diesen Fällen die Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 15 und 16 SBG)

Zur Verbesserung der länderübergreifenden Mobilität von Lehrkräften hat die Kultusministerkonferenz (KMK) am 7. März 2013 den Beschluss „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ gefasst. Demnach gelten zukünftig Lehramtsbefähigungen, die in anderen Bundesländern gemäß den einschlägigen KMK-Vorgaben erworben wurden, im Saarland ohne Weiteres als anerkannt und sind einem der im Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) genannten Lehrämter zuzuordnen.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Länder, die verschiedenen Ausbildungszeiträume der anderen Bundesländer im Vorbereitungsdienst anzuerkennen. Die KMK-Vorgaben eröffnen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Zeitfenster zwischen 12 und 24 Monaten. Einen Vorbereitungsdienst für einzelne Lehrämter von weniger als 18 Monaten halten derzeit die Bundesländer Berlin, Sachsen und Sachsen-Anhalt vor.

Die beabsichtigten Anpassungen im Saarländischen Beamtengesetz sowie - flankierend hierzu - in der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung (SLehrLVO) sollen zukünftig den Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung auch in Fällen sicherstellen, in denen in anderen Bundesländern erworbenen und nach dem SLBiG anzuerkennenden Lehramtsbefähigungen ein Vorbereitungsdienst von weniger als 18 Monaten zugrunde liegt.

Zu diesem Zweck werden die bisherigen Regelungen im SBG aufgehoben, die eine Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes in den saarländischen Lehrerlaufbahnen von 18 Monaten fordern. Zugleich wird die SLehrLVO, der infolge dessen die konkrete Bestimmung der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlichen Dauer des Vorbereitungsdienstes allein vorbehalten bleibt, um einen neuen § 7a ergänzt, demzufolge im Falle der Anerkennung von in anderen Bundesländern erworbenen Lehramtsbefähigungen eine kürzere als im Saarland vorgesehene Dauer des Vorbereitungsdienstes dem Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung nicht entgegensteht.

Zu Nummer 5 (§ 20 Absatz 5 SBG)

Die Vorschrift zum Nachteilsausgleich, die bereits andere Freiwilligendienste berücksichtigt, wird ergänzt um den Bundesfreiwilligendienst.

Zu Nummer 6 (§ 22 Absatz 2 SBG)

Sofern für das Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten die Laufbahnbefähigung im Wege einer Feststellung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber erworben wird, entscheidet hierüber künftig anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

Zu Nummer 7 (§ 43 SBG)Zu Absatz 1

Nach Satz 1 treten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die jeweils für sie geltende Altersgrenze erreichen. Satz 2 definiert die gesetzliche - allgemeine - Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden. Dies kommt insbesondere für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren in Betracht.

Auch für die in Satz 3 genannten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen wird die Altersgrenze auf das 67. Lebensjahr angehoben. Der Ruhestandseintritt erfolgt dabei wie bisher zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die jeweilige Altersgrenze nach Absatz 2 erreicht wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre, vergleichbar mit den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angepasst an die rentenrechtliche Regelung nach dem Vorbild des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes wird die Regelaltersgrenze von 2015 an beginnend mit dem Jahrgang 1951 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, treten weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, erfolgt die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre. Wegen des späteren Beginns der Anhebung der Altersgrenze im Vergleich zur rentenrechtlichen Regelung wird die Anhebung der Altersgrenze für die im Jahr 1950 Geborenen in zwei Schritten vollzogen; für die in den Monaten Januar bis Juni Geborenen wird die Altersgrenze um zwei Monate angehoben, für die in den Monaten Juli bis Dezember Geborenen um vier Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze betragen dann zunächst einen Monat pro Jahrgang bis zur Altersgrenze von 66 Jahren und darauf folgend ab dem Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. Für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 3 wurde um eine Antragsfrist von sechs Monaten ergänzt, um der personalverwaltenden Stelle ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Nummer 8 (§ 44 SBG)Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1. Die Einfügung des Wortes „jederzeit“ enthält lediglich die Klarstellung, dass die Versetzung in den Ruhestand jederzeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich ist.

Anders als Satz 1, der als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, wird für die Lehrerinnen und Lehrer, deren Eintritt in den Ruhestand nach dem Erreichen der (individuellen) Altersgrenze nach § 43 Absatz 1 SBG liegt, § 44 Absatz 1 SBG mit dem neuen Satz 2 um eine Soll-Vorschrift ergänzt.

Damit wird für den Regelfall erreicht, dass bei entsprechendem Antrag Lehrerinnen und Lehrer nicht über ihre individuelle Altersgrenze hinaus im Dienst bleiben müssen. Der Verwaltung wird lediglich ein begrenztes Ermessen eingeräumt; dabei kann sie nur in begründeten Ausnahmefällen von der gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolge, nämlich der vorzeitigen Ruhestandsversetzung, abweichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die Altersgrenze, ab der frühestens die Versetzung in den Ruhestand beantragt werden kann, wird auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Übergangsregelung bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte auf 62 Jahre. Danach können diese, wenn sie vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren nach dem Vorbild des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Vergleichbar der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten neun Anhebungsschritte in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für im Januar 1955 Geborene auf 60 Jahre und einen Monat, im Februar 1955 Geborene auf 60 Jahre und zwei Monate usw. Die Antragsaltersgrenze für im September bis Dezember 1955 Geborene erhöht sich auf 60 Jahre und neun Monate.

Die weiteren Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang bis zur Antragsaltersgrenze von 61 Jahren und darauf folgend in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang bis zur Antragsaltersgrenze von 62 Jahren. Die Antragsaltersgrenze liegt dann für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen bei 62 Jahren.

Zu Nummer 9 (§ 46 SBG)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 10 (§ 47 Absatz 2 SBG)

Nach bisherigem Recht beginnt der Ruhestand bei Beamtinnen und Beamten, die auf ihren Antrag wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, grundsätzlich mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Für die festgelegte Frist von drei Monaten besteht insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beamtin oder der Beamte die Versetzung in den Ruhestand selbst betreibt, weder verwaltungstechnisch noch unter Fürsorgeaspekten ein zwingendes Bedürfnis. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sie oder er in der Regel schon vor der Ruhestandsversetzung über längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt war. Die Frist wird deshalb entsprechend der Regelung im Zwangspensionierungsverfahren verkürzt. Bei den Fällen, in denen durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich z.B. um den Eintritt in den Ruhestand nach den §§ 43 und § 44 SBG, wo der Antrag der Beamtin oder des Beamten auf einen bestimmten Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung gerichtet ist.

Zu Nummer 11 (§ 52 Absatz 1 SBG)

Redaktionelle Änderung; die abschließende Paragraphenaufzählung wird durch eine allgemeine Formulierung ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 61 SBG)

Anpassung an den Wortlaut des § 42 Absatz 1 BeamtStG, indem die bisherige Aufzählung um den Begriff der „sonstigen Vorteile“ erweitert wird.

Zu Nummer 13 (§ 79 Absatz 4 SBG)

Die Möglichkeiten zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit werden erweitert und für den Nachweisverpflichteten vereinfacht. Bislang war ein ärztliches Gutachten erforderlich. Nunmehr wird die Beweisführung durch die Zulassung weiterer Möglichkeiten erleichtert.

Zu Nummer 14Zu Buchstabe a (§ 82 Absatz 1 SBG)

Die Ermächtigungsgrundlage zur finanziellen Abgeltung krankheitsbedingt nicht genommenen Erholungsurlaubs wird in das Saarländische Beamtengesetz aufgenommen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, die Urlaubsverordnung um eine entsprechende Abgeltungsvorschrift zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (§ 82 Absatz 3)

Die Vorschrift wurde im Hinblick auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Großregion um die Möglichkeit der Freistellung auch von Beamtinnen und Beamten, die in eine kommunale Vertretungskörperschaft z.B. in Frankreich oder Luxemburg gewählt worden sind, ergänzt.

Zu Nummer 15 (§ 83 Absatz 3 SBG)

Die Möglichkeiten zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit werden erweitert und für den Nachweisverpflichteten vereinfacht. Bislang war ein ärztliches Gutachten erforderlich. Nunmehr wird die Beweisführung durch die Zulassung weiterer Möglichkeiten erleichtert.

Zu Nummer 16 (§ 83a SBG)Zu Absatz 1

Die Familienpflegezeit wird als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung in das SBG eingeführt. Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge haben die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu nehmen.

Die Familienpflegezeit setzt sich aus zwei Phasen zusammen, der Pflege- und der Nachpflegephase. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Familienpflegezeit besteht nicht.

Hinsichtlich der Definition naher Angehöriger wird im Sinne einer anwenderfreundlichen Gestaltung der Vorschrift nicht auf das Pflegezeitgesetz verwiesen, sondern die Vorschrift wurde um die Definition ergänzt.

Als pflegebedürftig sind Personen anzusehen, wenn sie die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen (mindestens Pflegestufe I) oder diese voraussichtlich erfüllen.

Für den Begriff der häuslichen Umgebung kommt es darauf an, dass die Pflege nicht in einer stationären Einrichtung geleistet wird, sondern es sich um ambulante häusliche Pflege handelt. Die oder der Pflegebedürftige muss nicht zwingend mit der pflegenden Beamtin oder dem pflegenden Beamten in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Die Pflege muss jedoch durch die in Familienpflegezeit befindliche Beamtin oder den in Familienpflegezeit befindlichen Beamten erfolgen. Hierbei ist eine ergänzende Inanspruchnahme ambulanter Pflegedienste unschädlich.

Zu Absatz 2

In der Familienpflegezeit sollen die Pflegephase und die Nachpflegephase gleich lang sein und einen zeitlichen Umfang von jeweils 24 Monaten nicht überschreiten. Familienpflegezeit kann längstens für 48 Monate bewilligt werden. In der Pflegephase leistet die Beamtin oder der Beamte Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden. In der Nachpflegephase wird mit der Arbeitszeit Dienst geleistet, die mindestens dem Umfang der vor Inanspruchnahme der Pflegephase geleisteten Arbeitszeit entspricht.

Die Voraussetzungen für die Familienpflegezeit liegen nicht mehr vor, wenn z.B. Beispiel keine häusliche Pflege mehr erfolgt oder die oder der zu Pflegenden verstirbt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In diesen Fällen ist die Bewilligung zu widerrufen.

Die Bewilligung ist auch zu widerrufen, wenn die Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zumutbar ist und dringende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Ein solcher Härtefall liegt vor, wenn sich zum Beispiel die finanzielle Situation geändert hat und eine Erhöhung der Arbeitszeit bis zur Vollzeitbeschäftigung erforderlich ist. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn z.B. in noch größerem Umfang Pflege geleistet werden muss als bewilligt wurde und deshalb in sehr geringem Umfang noch Dienst geleistet werden kann (Pflegephase weniger als 15 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, Nachpflegephase weniger Stunden als vor der Inanspruchnahme der Pflegephase). Unberührt bleibt die Möglichkeit, einen Antrag auf unterhäftige Teilzeitbeschäftigung nach § 79 SGB zu stellen.

Die Rückabwicklung in beiden Härtefällen ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der Dienststelle. Die Beamtin oder der Beamte teilt der Dienststelle unverzüglich mit, dass zum Beispiel die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen endet.

Zu Absatz 3

Bei nachträglichen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse kann die maximale Dauer der Pflegephase von 24 Monaten noch ausgeschöpft werden. Eine Verringerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden ist in der Nachpflegephase, nicht jedoch in der Pflegephase möglich. Die Beamtin oder der Beamte erklärt gegenüber der Dienststelle glaubhaft, dass der erhöhte Pflegeaufwand nur durch eine Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit geleistet werden kann.

Die Bewilligung einer neuen Familienpflegezeit ist im Anschluss an die Nachpflegephase möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Familienpflegezeit kann mehrmals hintereinander in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 17 (§ 94a SGB)

Die Ablieferungspflicht von Vergütungen für Tätigkeiten politischer Beamtinnen und Beamten wird neu geregelt. Hierbei sollen die politischen Beamtinnen und Beamten im Sinne der Vorschriften des Saarländischen Ministergesetzes gleichbehandelt werden.

Zu Nummer 18 (§ 95 SBG)

§ 95 wurde nach dem Vorbild der entsprechenden Bundesregelung neu konzipiert. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die Personalakte sowohl in Schriftform als auch automatisiert („elektronisch“) geführt werden kann.

Im Zuge der Einführung moderner Systeme der Vorgangsbearbeitung im Personalaktenwesen besteht ein Bedürfnis für das Führen so genannter Hybridakten (teils in elektronischer, teils in Papierform). Auch in diesen Fällen der gemischten Aktenführung verbleibt es begrifflich bei einer (einzigen) Personalakte, weil auf den materiellrechtlichen Aktenbegriff abzustellen ist. Die Einführung entsprechender Aktenführung darf jedoch weder zu Zweifeln an der Eindeutigkeit der Personalakte führen, noch dürfen damit Einschränkungen der Rechte der Beamtinnen und Beamten, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, verbunden sein. Eine parallele Führung gleicher Aktenteile in Papierform und in elektronischer Form ist daher zu vermeiden (siehe hierzu auch die Regelung in Absatz 2 Satz 4). Aus zwingenden technischen Gründen vorzuhaltende Sicherungskopien und Backups stellen aufgrund des materiellen Personalaktenbegriffs keinen Verstoß gegen den Grundsatz der einen Personalakte dar. Auch insoweit ist allerdings durch geeignete Maßnahmen jeder Zweifel an der Eindeutigkeit der Personalakte auszuschließen. Die Rechte der Betroffenen und die Vertraulichkeit der Daten müssen auch bei der elektronisch geführten Personalakte sichergestellt sein. Die erforderlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Sicherung von Authentizität und Integrität und die Sicherung des Beweiswertes von gespeicherten elektronischen Dokumenten einerseits sowie die Wahrung der Vertraulichkeit andererseits sind durch organisatorische Maßnahmen und geeignete technische Mittel zu gewährleisten.

Zu Nummer 19 (§ 98 Absatz 2 SBG)

Der eingefügte Satzteil regelt mit der entsprechenden Anwendung des § 20 Absatz 3 und 4 SDSL, wann die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Akteneinsicht entfällt.

Zu Nummer 20 (§ 102 SBG)Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Dateien“ durch den Begriff der „automatisierten Verarbeitung“ im Sinne des § 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSL) ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen dieser Vorschrift sowohl auf die „automatisierte Verarbeitung“ i.S.d. § 3 SDSL als auch auf elektronisch geführte Personalakten bzw. Personalaktenteile anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird an die neuere datenschutzrechtliche Terminologie angepasst.

Zu Buchstabe c

Mit Einführung der teilweise oder vollständig elektronisch geführten Personalakte kommt automatisierten Verfahren nicht mehr lediglich eine Hilfsfunktion zu. Vielmehr werden „Informationen“ zunehmend nur noch auf diesem Wege gespeichert und somit „Erkenntnisse“ im Sinne der bisherigen Regelung auch nur noch auf diesem Wege gewonnen werden. Die Vorschrift wird deshalb dahingehend geändert, dass sich Personalentscheidungen wie Stellenbesetzungen oder Beförderungen bei elektronischer Personalaktenführung nunmehr auch ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse aus automatisierter Verarbeitung stützen können. Zugleich wird klargestellt, dass weiterhin eine umfassende individuelle Würdigung dieser aus der Personalakte resultierenden Erkenntnisse erfolgen muss.

Nach bestimmten Vorgaben automatisiert erstellte Datenbankauswertungen dürfen die individuelle Entscheidungsfindung nicht ersetzen. Soweit die Personalakte nur teilweise elektronisch geführt wird, sind die entscheidungsrelevanten Aktenteile in Schriftform mit heranzuziehen.

Zu Buchstabe d

Im Gegensatz zum Bundesdatenschutzgesetz fasst § 3 SDSG die Nutzung unter die Verarbeitung, sodass eine gesonderte Nennung der Nutzungsformen der automatisierten Personalverwaltungsverfahren in Absatz 5 nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 21 (§ 106 SBG)

Die Änderung ist erforderlich für den Fall, dass sich die Vertreterin oder der Vertreter im Hauptamt nicht im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet; hier ergäbe sich ein Widerspruch zu Absatz 3. In diesem Fall bestimmt deshalb die oberste Dienstbehörde, welche Beamtin oder welcher Beamte in den Landespersonalausschuss als Vertreterin oder Vertreter zu entsenden ist.

Zu Nummer 22 (§ 121 Absatz 1 SBG)

Folgeänderung aus Nummer 7

Zu Nummer 23 (§ 128 SBG)

Zu Absatz 1

§ 128 legt für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte als besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand die Vollendung des 62. Lebensjahres fest. Damit wird die für alle Bereiche grundsätzlich vorgesehene Anpassung der Lebensarbeitszeit an die steigende Lebenserwartung auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten nachvollzogen.

Nach Satz 2 bildet für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, weiterhin das 60. Lebensjahr die Altersgrenze. Satz 3 enthält Übergangsregelungen zur schrittweisen Anhebung der besonderen Altersgrenze auf 62 Jahre für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind. Wegen des späteren Beginns der Anhebung der Altersgrenze im Vergleich zur rentenrechtlichen Regelung erfolgt die Anhebung der Altersgrenze für die im Jahr 1955 Geborenen in neun statt in fünf Schritten; für die in den Monaten Januar bis Dezember Geborenen wird die Altersgrenze um einen Monat angehoben. Die weiteren Anhebungsschritte der Altersgrenze betragen - parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze - zunächst weiterhin einen Monat pro Jahrgang bis zur Altersgrenze von 61 Jahren und darauf folgend ab dem Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres. Für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 62 Jahren. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die vollständige Anhebung der besonderen Altersgrenze möglichst parallel zu der Anhebung der Regelaltersgrenze verlaufen. Durch die anfangs beschleunigte Anhebung wird sichergestellt, dass bereits für ab September 1955 Geborene keine Abweichung im Vergleich zur Regelaltersgrenze mehr erfolgt.

Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 3 wurde um eine Antragsfrist von sechs Monaten ergänzt, um der personalverwaltenden Stelle ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung zu geben.

Zu Absatz 3

Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten wird eine neue Antragsaltersgrenze von 60 Jahren geschaffen. Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand bereits vor Erreichen der jeweiligen Altersgrenze. Regelungen zu eventuell anfallenden Versorgungsabschlägen trifft das BeamtVG-ÜL Saar.

Zu Nummer 24 (§ 129 SBG)

Durch das Auslaufen der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2012 eingeführten Übergangsregelung zum Wegfall des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen im Polizeivollzugsdienst (§ 69f BeamtVG-ÜL Saar) zum 1. April 2014 ist die Vorschrift entbehrlich.

Zu Nummer 25 (§ 131 SBG)

Durch die Aufhebung des § 129 (s.o.) ist eine Bezugnahme auf diese Vorschrift nicht mehr möglich. Wegen der Weitergewährung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehren ist § 131 um die Verweisung auf § 48 BeamtVG-ÜL Saar zu ergänzen.

Zu Nummer 26 (§ 132 SBG)

Durch die Aufhebung des § 129 (s.o.) ist eine Bezugnahme auf diese Vorschrift nicht mehr möglich. Wegen der Weitergewährung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes ist § 132 um die Verweisung auf § 48 BeamtVG-ÜL Saar zu ergänzen.

Zu Nummer 27 (§ 142 SBG)

Da der Regelungsbedarf hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der saarländischen Beamtinnen und Beamten nicht nur ein vorübergehender ist, wird die bisherige Befristung des Saarländischen Beamtengesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungsgesetzes)Zu Nummer 1 (§ 6a)

Durch Artikel 1 Nummer 16 dieses Gesetzes wird für Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit geschaffen, Familienpflegezeit analog den Bestimmungen des Familienpflegezeitgesetzes des Bundes in Anspruch nehmen zu können. Die hierzu notwendige Ausgestaltung des statusrechtlichen Rahmens erfolgt im Saarländischen Beamtengesetz.

Die besoldungsrechtlichen Aspekte der Familienpflegezeit werden in dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz und einer sich hierauf stützenden Verordnung geregelt.

§ 6a Absatz 1 regelt den Anspruch auf einen Vorschuss auf die Besoldung nach § 6 Absatz 1. Der Anspruch auf den Vorschuss entsteht für den Zeitraum der Pflegephase (§ 83a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SBG). In der Nachpflegephase (§ 83a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SBG) ist der zuvor gewährte Vorschuss mit den laufenden Dienstbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen. Die Einzelheiten zur Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses werden im Rahmen der nach § 6a Absatz 2 von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung geregelt.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Sondierungsgespräche zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung zur „Zukunftssicheren Landesverwaltung“ wurde vereinbart, das Zulagensystem für besondere Erschwernisse zu überarbeiten. Da Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr aufgrund der besonderen Dienstplangestaltung nicht an dem vereinbarten neuen Abgeltungssystem für Dienst zu wechselnden Zeiten partizipieren, wird für diesen Personenkreis die in der Vorbemerkung Nr. 10 zu den Besoldungsordnungen A und B des in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes geregelte Stellenzulage, die nach einer Dienstzeit von zwei Jahren gewährt wird, um 25 Euro auf 152,38 Euro erhöht. Die nach einer Dienstzeit von einem Jahr gezahlte Stellenzulage wird – wie bisher auch schon – auf die Hälfte dieses Betrages festgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 15

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 16

Zu den Nummern 2 bis 5 (§ 6 Absatz 1, § 8 Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 1)

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2010 - 2 C 72/08 - wurde die bisherige Regelung über die anteilige Berücksichtigung der Ausbildungszeiten bei Vorliegen einer vollen oder teilweisen Freistellung für unvereinbar mit höher-rangigem europäischem Recht erklärt. Die Kürzung erfolgte in diesen Fällen über den Zeitanteil der Teilzeitbeschäftigung hinaus, was zu einer qualitativen Schlechterstellung der betroffenen Beamten führt. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung wird umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 14 Absatz 3)

Bei der Neufassung von § 14 Absatz 3 und der damit einhergehenden Neugestaltung der Abschlagsregelungen bei vorzeitigem Ruhestandseintritt handelt es sich um Änderungen infolge der Anhebung der Altersgrenzen im SBG. Bei der Neugestaltung der Versorgungsabschläge werden hierbei im Wesentlichen die Regelungen des Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) im saarländischen Versorgungsrecht nachgezeichnet. Der neugefasste § 14 Absatz 3 korrespondiert dabei mit der Übergangsregelung des § 69f.

Satz 1 Nummer 1 hebt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch die Grenze für den abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre an. Entsprechend der bisherigen Regelung verbleibt es für diesen Personenkreis bei einem maximalen Abschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.).

Satz 1 Nummer 2 bezieht sich auf die allgemeine Antragsaltersgrenze des § 44 Absatz 1 SBG, die auch nach der Anhebung der Altersgrenzen unverändert fortbesteht. Ein vorzeitiger Ruhestandseintritt auf Antrag ist somit weiterhin mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze erhöht sich der maximale Versorgungsabschlag schrittweise auf 14,4 v.H. (4 x 3,6 v.H.).

Satz 1 Nummer 3 hebt für Beamte, die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, die Grenze für den abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand von 63 auf 65 Jahre an. Entsprechend der bisherigen Regelung verbleibt es bei einem maximalen Abschlag von 10,8 v.H. (3 x 3,6 v.H.).

Satz 1 Nummer 4 enthält eine Abschlagsregelung für die neugeschaffene Antragsaltersgrenze für Beamte des Vollzugsdienstes nach § 128 Absatz 2, § 131 Absatz 2 oder § 132 Absatz 1 SBG. Ein vorzeitiger Ruhestandseintritt auf Antrag ist für diesen Personenkreis mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich. Durch die Anhebung der besonderen Altersgrenze erhöht sich der maximale Versorgungsabschlag schrittweise auf 7,2 v.H. (2 x 3,6 v.H.).

In den Sätzen 3 und 4 werden die jeweiligen Altersgrenzen angepasst.

Satz 5 bestimmt eine Ausnahme zur Abschlagsregelung des Satzes 1 Nummer 2. Danach können Beamte ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand treten, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 45 Jahre mit Zeiten zurückgelegt haben, die
 - entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 ruhegehaltfähig sind (d.h. insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis) oder
 - als Pflichtbeitragszeiten nach § 14a Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähig sind, soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand, oder
 - nach § 50d zu Pflege-/Kinderpflegeergänzungszuschlägen zum Ruhegehalt führen können, oder
 - als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes dem Beamten nach § 50a Absatz 3 zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen der Ausnahmeregelung zum abschlagsfreien Ruhestand die genannten Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, d.h. auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, berücksichtigt.

Satz 6 bestimmt eine Ausnahme zu der Abschlagsregelung des Satzes 1 Nummer 3. Danach können Beamte ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
-
- mindestens 40 Jahre mit den oben genannten Zeiten zurückgelegt haben.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen werden nach Satz 7 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung rentengleich in vollem Umfang berücksichtigt. Satz 8 enthält eine Kollisionsregelung für die Fälle, in denen sich die in den Sätzen 5 und 6 genannten Zeiten überschneiden.

Die Sonderregelung des Satzes 9 berücksichtigt die besonderen körperlichen Belastungen, denen Beamte im langjährigen Schicht- und Wechselschichtdienst im Sinne der Erschwerniszulagenverordnung ausgesetzt sind. Bei einem Versorgungsabschlag von maximal 7,2 v.H. vermindert sich der Vomhundertsatz um 0,3 für jeweils zwei Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, die der Beamte im Schicht- oder Wechselschichtdienst oder im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr zurückgelegt hat. Eine Verminderung des Vomhundertsatzes ist maximal um 3,6 möglich. Diese Sonderregelung gilt nur für Beamte, die mindestens fünf vollständige Jahre im Schicht- und Wechselschichtdienst erbracht haben.

Zu Nummer 7 (§ 14a)

Zu Buchstabe a (§ 14a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14a Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Ergänzung wird eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts auch für die Fälle möglich, in denen Beamte, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag nach der neu geschaffenen Antragsaltersgrenze des § 128 Absatz 2 SBG (bzw. § 131 Absatz 2 oder § 132 Absatz 1 SBG) in den Ruhestand versetzt werden. Es wird nur die Lücke geschlossen, die ohnehin aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze ausgeglichen worden wäre. Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes kann daher bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem Zeitpunkt des Erreichens der für den Beamten geltenden besonderen Altersgrenze erfolgen.

Zu Buchstabe b (§ 14a Absatz 3)

Klarstellung, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen endet, sondern auch in den Fällen, in denen aus anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente eines ausländischen Alterssicherungssystems gewährt wird.

Zu Nummer 8 (§ 19 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Nummer 9 (§ 20 Absatz 1)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass § 50e bei der Festsetzung des Witwengeldes nicht anzuwenden ist. Hinterbliebenenrenten sind nicht vom Erreichen bestimmter Altersgrenzen abhängig, weswegen für diesen Personenkreis keine rentenrechtliche Lücke auftreten kann.

Zu Nummer 10 (§ 23 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Nummer 11 (§ 24 Absatz 1)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass § 50e bei der Festsetzung des Waisengeldes nicht anzuwenden ist. Hinterbliebenenrenten sind nicht vom Erreichen bestimmter Altersgrenzen abhängig, weswegen für diesen Personenkreis keine rentenrechtliche Lücke auftreten kann.

Zu Nummer 12 (§ 48 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Nummer 13 (§ 50e)Zu Buchstabe a (§ 50e Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Buchstabe b (§ 50e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Ergänzung wird eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen auch für die Fälle möglich, in denen Beamte, für die eine besondere Altersgrenze gilt, auf Antrag nach der neu geschaffenen Antragsaltersgrenze des § 128 Absatz 2 SBG (bzw. § 131 Absatz 2 oder § 132 Absatz 1 SBG) in den Ruhestand versetzt werden. Es wird nur die Lücke geschlossen, die ohnehin aufgrund Erreichens einer besonderen Altersgrenze ausgeglichen worden wäre. Die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen kann daher bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens ab dem Zeitpunkt des Erreichens der für den Beamten geltenden besonderen Altersgrenze erfolgen.

Zu Nummer 14 (§ 53 Absatz 2 und 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der Regelaltersgrenzen im Saarländischen Beamtengesetz.

Zu Nummer 15 (§ 69f)

§ 69f beinhaltet die infolge der stufenweisen Anhebung des Ruhestandseintrittsalters notwendigen Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse nach § 14 Absatz 3 bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand.

Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz und zeichnet die rentenrechtlichen Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes systemkonform im Bereich der Beamtenversorgung nach.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Übergangsregelungen für schwerbehinderte Beamte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nach § 44 Absatz 2 und 3 SBG auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Nummer 1 bestimmt für schwerbehinderte Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, die Weitergeltung der bisherigen Abschlagsgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) zur Ermittlung der Versorgungsabschlüsse nach § 14 Absatz 3 Nummer 1.

In Nummer 2 wird die maßgebende Abschlagsgrenze im Einklang mit der Anhebung der Antragsaltersgrenze nach § 44 Absatz 2 und 3 SBG für die Geburtsjahrgänge 1955 bis 1963 stufenweise angehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsregelungen für Beamte, die auf eigenen Antrag vorzeitig nach § 44 Absatz 1 SBG in den Ruhestand versetzt werden.

Nummer 1 bestimmt für Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, die Weitergeltung der bisherigen Abschlagsgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) für die Ermittlung der Versorgungsabschlüsse im Rahmen des § 14 Absatz 3 Nummer 2.

In Nummer 2 wird die stufenweise Anhebung der Abschlagsgrenze für die Beamten des Jahrgangs 1952 geregelt, die nach § 44 Absatz 1 SBG in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Übergangsregelungen für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Ruhestandsversetzungen vor dem 1. Januar 2015 wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit verbleibt es bei der bisherigen Abschlagsgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres) zur Ermittlung der Versorgungsabschläge nach § 14 Absatz 3 Nummer 3.

Bei Ruhestandsversetzungen wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Jahren 2015 bis 2023 wird die maßgebende Abschlagsgrenze des § 14 Absatz 3 Nummer 3 im Einklang mit der Anhebung der (besonderen) Altersgrenze angehoben.

Absatz 3 enthält außerdem eine Übergangsregelung zu der neu geschaffenen Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 3 Satz 6.

Danach können Beamte ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und
- mindestens 35 Jahre mit den in § 14 Absatz 3 Satz 6 genannten Zeiten zurückgelegt haben.

Zu Nummer 16 (§ 109)

Da der Regelungsbedarf der Vorschriften des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes nicht nur ein vorübergehender ist, wird die bisherige Befristung des Gesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Saarländischen Disziplingesetzes)

Da der Regelungsbedarf der Vorschriften des Saarländischen Disziplingesetzes nicht nur ein vorübergehender ist, wird die bisherige Befristung des Gesetzes aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 16. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrates wird auf die Ablehnung eines Antrags auf Familienpflegezeit nach § 83a SBG ausgedehnt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nummer 17

Zu Artikel 7 (Änderung der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung)Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu den Nummern 3 und 4 (Änderung der §§ 15 und 16 SBG) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 und 3

Redaktionelle Anpassung an die geänderten Bezeichnungen der aufgeführten Ministerien.

Zu Nummer 4

Da der Regelungsbedarf der Vorschriften der Saarländischen Lehrerlaufbahnverordnung nicht nur ein vorübergehender ist, wird die bisherige Befristung der Verordnung aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)Zu Nummer 1

Anhebung der Zulagen für Tauchertätigkeiten entsprechend den zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften geführten Sondierungsgesprächen. Die Anhebungen erfolgen in gleichem Umfang wie die Erhöhung der Zulage nach § 22 Absatz 2.

Zu den Nummern 2 und 3

Anhebung der Zulagen und der Zulagehöchstbeträge für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen entsprechend den zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften geführten Sondierungsgesprächen. Die Anhebungen erfolgen in gleichem Umfang wie die Erhöhung der Zulage nach § 22 Absatz 2.

Zu Nummer 4

Die bisherige Zulage für Schicht- und Wechselschichtdienst (§ 20 a.F.) wird in den §§ 17a bis 17d grundlegend geändert. Die Neuregelung geht sowohl mit einer Änderung der Bezeichnung als auch mit einer neuen Verortung der Zulagenregelungen in der Verordnung einher.

Die Neuregelung der §§ 17a und 17b trägt – in Anknüpfung an die bisherigen Zulagen für Schicht- und Wechselschichtdienst (§ 20 a.F.) – dem Umstand Rechnung, dass Dienste mit häufig wechselnden Arbeitszeiten und einem hohen Anteil von Nachtdienststunden eine besondere Belastung darstellen.

Die Höhe der Zulage ergibt sich – unabhängig von der Aufnahme, der Beendigung und der Unterbrechung einer zulageberechtigenden Tätigkeit – ausschließlich auf Grund der in einem Kalendermonat tatsächlich geleisteten Dienste. Bei Unterbrechungen, z.B. wegen einer Erkrankung, wird die Zulage grundsätzlich nicht mehr pauschal fortgezahlt. Der Wegfall der Fortzahlungsregelung wird jedoch insofern zumindest teilweise kompensiert, dass Überträge aus dem Vormonat abgegolten werden (§ 17b Absatz 2).

zu § 17a

Absatz 1 Satz 1 und 2 regelt die Mindestanforderungen für die Gewährung der Zulage.

Die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger muss mehrmals im Kalendermonat zu Diensten herangezogen werden, das heißt sie oder er muss zu Diensten eingeteilt sein und diese Dienste auch tatsächlich leisten.

Es muss sich hierbei um Dienste zu wechselnden Zeiten handeln. Das setzt voraus, dass mindestens viermal im Kalendermonat jeweils zwei Dienste vorliegen müssen, deren Anfangsuhzeiten - in beide Richtungen betrachtet - mindestens sieben Stunden und höchstens 17 Stunden auseinanderliegen.

Die erforderlichen Dienste müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es genügt vielmehr, dass sich über den Kalendermonat verteilt mindestens vier Dienstpaare (acht Dienste) finden lassen, die die nötigen Anforderungen erfüllen.

Der Dienstbeginn kann sowohl nur zu zwei unterschiedlichen Uhrzeiten (im Kalendermonat beginnen vier Dienste um 6 Uhr und weitere vier Dienste um 13 Uhr) als auch zu ganz unterschiedlichen Uhrzeiten erfolgen, sofern sich mindestens vier Dienstpaare finden lassen, bei denen die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen im Kalendermonat mindestens fünf Nachtdienststunden geleistet werden. Als Nachtdienststunden gelten die in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr geleisteten Stunden.

Wie bisher gilt Bereitschaftsdienst (ebenso wie Zeiten einer Rufbereitschaft) nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Nach Absatz 2 verringert sich bei Teilzeitbeschäftigung die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannte Mindeststundenzahl von fünf Stunden proportional zum Beschäftigungsumfang.

zu § 17b

Sofern in einem Kalendermonat die Mindestvoraussetzungen des § 17a erfüllt werden, wird eine Zulage gewährt, die sich aus einem Grundbetrag sowie gegebenenfalls aus einem Erhöhungsbetrag und einem Zusatzbetrag zusammensetzt.

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelte Grundbetrag richtet sich nach der Anzahl der geleisteten Nachtdienststunden. Pro Nachtdienststunde werden 1,44 Euro gewährt, wobei Bruchteile von Stunden anteilig vergütet werden (Satz 2).

Der Grundbetrag ist auf höchstens 64,80 Euro monatlich begrenzt; es finden demnach höchstens 45 Nachtdienststunden Berücksichtigung. Die die Höchstgrenze von 45 Nachtdienststunden übersteigenden Nachtdienststunden werden von der Übertragsregelung nach Absatz 2 erfasst.

Da der Dienst in der Zeit von 0 Uhr bis 6 Uhr eine besondere Belastung darstellt, bestimmt Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, dass sich die Zulage für jede in dieser Zeit geleistete Stunde um 0,60 Euro erhöht. Diese Stunden werden ohne Obergrenze vergütet, wobei Bruchteile von Stunden anteilig vergütet werden (Satz 2).

An der bisherigen Rechtslage anknüpfend, die bei der Vergütung des Wechselschichtdienstes auch die Belastungen durch Dienste an Wochenenden berücksichtigte, bestimmt Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, dass Beamtinnen und Beamte, die im Kalendermonat mindestens dreimal zu Diensten herangezogen werden, die überwiegend an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag geleistet werden, einen Zusatzbetrag von 12,00 Euro erhalten.

Nach Absatz 1 Satz 2 werden auch angefangene Stunden berücksichtigt. Die anteilige Gewährung der Zulage erfolgt entsprechend der geleisteten Minuten. Die anteilige Berücksichtigung angefangener Stunden darf nicht zum Überschreiten der Höchstgrenze von 64,80 Euro führen.

Das Zusammenwirken der Bestandteile des Absatzes 1 Satz 1 führt in der Regel zu einer spürbaren Verbesserung des Ausgleichs für Dienst zu wechselnden Zeiten gegenüber der bisher geltenden Regelung.

Die bisherige Zulagenregelung enthielt in § 20 Absatz 4 a.F. eine Konkurrenzregelung, nach welcher die Schicht- und Wechselschichtzulagen auf bestimmte Stellenzulagen (z.B. Polizei- oder „Gitter“-zulage) zur Hälfte angerechnet wurden. Der bisherige Anrechnungsumfang in Höhe von 50 v.H. wird zugunsten der Dienst zu wechselnden Zeiten verrichtenden Beamtinnen und Beamten auf 40 v.H. gesenkt und in der Weise umgesetzt, dass an die Stelle der beim Bund geltenden Grund-, Erhöhungs- und Zusatzbeträge und des Höchstbetrages in Absatz 1 Satz 1 jeweils um 40 v.H. verminderte Beträge festgeschrieben werden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die in einem Kalendermonat geleisteten Nachtdienststunden, die wegen Überschreitung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Höchstgrenze von 64,80 Euro nicht über den Grundbetrag abgegolten werden, deren Anzahl also 45 Nachtdienststunden übersteigen, nicht verfallen. Sie werden vielmehr in den jeweils folgenden Kalendermonat übertragen. Auch der Übertrag in ein nachfolgendes Kalenderjahr ist möglich. Der Übertrag, der sich über mehrere Monate addieren kann, ist insgesamt auf maximal 135 Nachtdienststunden begrenzt.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass übertragene Nachtdienststunden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch dann ausgezahlt werden, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 nicht vorliegen. Bei dem Verfahren zur Übertragung von Nachtdienststunden in den jeweiligen Folgemonat sind zwei verschiedene Konstellationen zu unterscheiden:

1. Werden in einem Monat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 erfüllt und mindestens fünf, jedoch weniger als 45 Nachtdienststunden geleistet, und besteht ein Übertrag aus dem Vormonat, wird die Zulagenhöhe bis zum maximalen Grundbetrag von 64,80 Euro bzw. die geleistete Stundenzahl durch übertragene Nachtdienststunden auf den Höchstwert von maximal 45 Stunden aufgestockt. Die Zulage erhöht sich gegebenenfalls um Erhöhungsbeträge für Nachtdienststunden zwischen 0 Uhr und 6 Uhr sowie um den Zusatzbetrag für Wochenend- oder Feiertagsdienste. Der nicht verbrauchte Übertrag wird in den Folgemonat übertragen.
2. Werden in dem aktuellen Monat die Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 (zum Beispiel wegen urlaubsbedingter Abwesenheit, Krankheit, Fortbildung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle mit anderen Dienstzeiten) nicht erfüllt – sei es, dass weniger als fünf Nachtdienststunden geleistet werden, oder sei es, dass dem Wechselerfordernis nicht entsprochen wird – und ist ein Übertrag aus dem Vormonat erfolgt, so werden die übertragenen Nachtdienststunden bis zum maximalen Grundbetrag von 64,80 Euro (45 Nachtdienststunden) vergütet. Da jedoch für den aktuellen Kalendermonat mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 17a Satz 1 und 2 kein Zulagenanspruch besteht, erfolgt weder eine Vergütung der aktuell geleisteten Nachtdienststunden noch eine Auszahlung eines Erhöhungs- oder Zusatzbetrags. Der nicht verbrauchte Übertrag wird in den Folgemonat übertragen.

Absatz 2 Satz 2 ist auch bei einem Wechsel in eine nicht zulageberechtigende Tätigkeit und vor Versetzungen in den Ruhestand anzuwenden.

zu § 17c

Die Vorschrift zählt diejenigen Beamtengruppen auf, die von der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten ausgeschlossen sind. Die Ausschlussregelung orientiert sich dabei an den Regelungen des bisherigen § 20 Absatz 3, verzichtet jedoch auf die Nennung von Bereichen, die für den Beamtenbereich des Saarlandes nicht relevant sind.

Da das Vorliegen eines Schicht- oder Dienstplanes nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist, kann hierauf für die Unterscheidung zwischen Voll- und Bereitschaftsdienst nicht mehr abgestellt werden.

Beamtinnen und Beamte, die als Pförtner oder Wächter tätig sind, sind von der Zulage ausgenommen, sofern der Pförtner- oder Wächterdienst berufstypisch ist.

Der Ausschluss von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergibt sich daraus, dass bei ihnen die Ausbildung im Vordergrund steht; die Dienstleistung für den Dienstherrn spielt eine untergeordnete Rolle.

zu § 17d

Die Regelung entspricht weitgehend § 4a.

Bei der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten erfolgt demnach künftig – ebenso wie bei der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten – eine Fortzahlung nur bei einem sogenannten qualifizierten Dienstunfall. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschrift sowie des Umstandes, dass die insoweit zu erwartenden Fehlzeiten in der Regel länger andauernd sind, erscheint dies sachgerecht.

Da eine Fortzahlung nur im Falle eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalls erfolgen soll, wird in Absatz 1 Nummer 1 an den Begriff des Dienstunfalls in § 37 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG ÜL-Saar) und an den Begriff des Unfalls in § 31a Absatz 2 BeamtVG ÜL-Saar angeknüpft. Der Beamte muss sich also bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aussetzen und infolgedessen einen Dienstunfall erleiden (§ 37 Absatz 1 BeamtVG ÜL-Saar) oder in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff bzw. außerhalb des Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 13 Absatz 4 BeamtVG ÜL-Saar einen Dienstunfall erleiden (§ 37 Absatz 2 BeamtVG ÜL-Saar) oder der Unfall muss auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Ausland zurückzuführen sein (§ 31a Absatz 2 BeamtVG ÜL-Saar).

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Günstigkeitsregelung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Aufhebung der bisherigen Regelungen zu den Schicht- und Wechselschichtzulagen infolge der Neuregelung des Ausgleichs für Dienst zu wechselnden Zeiten in den §§ 17a bis 17d.

Zu Nummer 7

Anhebung der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes in einem Mobilien Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamtinnen und Beamte, die als verdeckte Ermittler verwendet werden entsprechend den zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften geführten Sondierungsgesprächen.

Zu Nummer 8

Anhebung der Zulagen und der Zulagehöchstbeträge für die Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen entsprechend den zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften geführten Sondierungsgesprächen. Die Anhebungen erfolgen in gleichem Umfang wie die Erhöhung der Zulage nach § 22 Absatz 2.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift führt zu einem gleitenden Übergang zwischen der bisherigen und der neuen Ausgleichsregelung für Dienst zu wechselnden Zeiten.

Die Zulagen für Schicht- und Wechselschichtdienst nach dem bisherigen § 20 wurden zumeist pauschal im Voraus gezahlt, während die Zulagen nach den §§ 17a und 17b im Wesentlichen nach der Anzahl der geleisteten Nachtdienststunden zu bemessen sind. Da diese Nachtdienststunden zunächst für den jeweiligen Kalendermonat zu erfassen sind, kann die Abgeltung erst nachgelagert erfolgen.

Die Vorschrift stellt sicher, dass infolge der Neuregelung der Zulagen im Übergangszeitraum keine Zahlungsunterbrechungen auftreten. Dies wird durch die Kombination der mit Inkrafttreten der Neuregelung erfolgenden Erfassung der anspruchsbegründenden Nachtdienststunden mit einer Vorauszahlung nach den Anspruchsgrundlagen des bisherigen Rechts erreicht.

Nachtdienststunden oberhalb der Abgeltungsgrenze nach § 17b, die im Zeitraum der Vorschussgewährung geleistet werden, gleichen in den Folgemonaten Unterbrechungszeiten aus. Unterbrechungszeiten im Vorschusszeitraum wirken sich nicht negativ aus.

Da der Regelungsbedarf hinsichtlich der Erschwerniszulagen für saarländische Beamtinnen und Beamten nicht nur ein vorübergehender ist, entfällt die bisher in § 24 enthaltene Befristung der Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 9 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung im neuen § 43 Absatz 1 Satz 3 des Saarländischen Beamtengesetzes hat zur Folge, dass Lehrerinnen und Lehrer, die im Januar 2015 das 65. Lebensjahr vollenden, aufgrund der Anhebung ihrer individuellen Altersgrenze um zwei Monate erst mit dem Ende des Schulhalbjahres, in dem sie diese Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten können. Dies bedeutet eine Verschiebung des Ruhestandseintritts um ein halbes Jahr. Nach derzeit geltendem Recht würde der Ruhestandseintritt hingegen bereits mit Ablauf des Monats des Erreichens der Altersgrenze, nämlich mit Ablauf des Monats Januar 2015, erfolgen. Da die o.g. Jahrgangsguppe als erste unmittelbar von der Anhebung der Altersgrenze im Jahr 2015 betroffen ist, wird deren durch die halbjährliche Stichtagsregelung im Schulbereich bedingte Sondersituation in Relation zu den übrigen Beamtengruppen, die lediglich eine Verschiebung des Ruhestandseintritts um zwei Monate hinnehmen müssen, durch eine Übergangsvorschrift Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 8 der Arbeitszeitverordnung und § 3b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten der Vollzugspolizei befinden („Sabbatjahr“) oder denen vor dem 1. Januar 2015 bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand Urlaub nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Beamtengesetzes oder § 95 Absatz 1 Nummer 2 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 oder § 95 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Beamtengesetzes in der bis zum 21. Dezember 2005 geltenden Fassung bewilligt worden ist. Die Teilzeitbeschäftigung muss vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben und der Urlaub vor dem 1. Januar 2015 bereits angetreten worden sein.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen für Beamtinnen und Beamte die bisherigen Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze und für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach Vollendung des 63. Lebensjahres oder wegen Schwerbehinderung sowie die bisherigen für die Berechnung von Versorgungsabschlägen maßgeblichen Altersgrenzen erhalten bleiben, wenn sie ihre berufliche Lebensplanung bereits vor der gesetzlichen Anhebung der Altersgrenzen für die Zuruhesetzung abgeschlossen haben.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes; er enthält in Absatz 2 zu einzelnen Vorschriften abweichende Inkrafttretensregelungen.